

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der zweyte Abschnitt. Die allgemeinen Rechte der Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090

gegebne Kirche. Dürfen sich Glieder einer andern Kirchengemeine neben der herrschenden in einem Staate aufhalten, ohne darüber gekränkt zu werden, so heißen dieselben die geduldete oder *tolerirte Kirche*. Müssen sich aber solche Glieder einer fremden Kirchengemeine dabey ganz verborgen halten, und wenn sie ihre Religion merken lassen, entweder Verfolgung leiden oder das Land gar meiden, so wird dieses die *gedruckte Kirche* (*ecclesia pressa*) genannt. Aus dieser grossen Menge der Begriffe, die man hierbey alle bedenken muß, ergibt sich nun, wie viele besondre Dinge man hierbey aus einander sehen müsse, ehe man über die Rechte der Kirchen und eines ieden Glieds derselben richtig urtheilen kann. Wir wollen zusehen, ob wir dieses mit gehöriger Deutlichkeit thun können:

Der zweynte Abschnitt.

Die allgemeinen Rechte der Kirche.

Vereinigen sich Menschen zu einer Kirche freywillig: so wird niemand als ein Glied derselben gebohren, man erbt die Religion nicht von den Eltern, man ist von Natur keiner Kirche, keiner Secte und so weiter zugethan. Folglich handelt man dabey ganz frey, und niemand kann uns nöthigen dieser oder jener Religionsparthen, dieser oder jenen sichtbaren Kirche nothwendig zugethan zu seyn. Wenn daher die Papisten so viel Aufhebens davon machen, daß unsre Väter und Vorfahren über uns schreyen würden, weil wir ihre Religion und Anstalten dabey verlass hätten; wenn sie uns als Leute ausschreyen, die die Rechte der Vorfahren in der Kirche muthwillig

gefränkt, ja zum Theil gar aufgegeben hätten: so überlegen sie nicht, daß keine Religion erblich seyn, und also auch keine Rechte der Kirche durch die Erbfolge fortgebracht werden können.

Geht die Kirche allein darauf, daß Menschen dadurch Gott dienen, und ihre Seeligkeit schaffen wollen: so kann man auch nur so lange bey derselben bleiben, als diese Absichten wirklich gesucht werden. So bald demnach ein Glied derselben findet, daß entweder ihre Lehre falsch, oder ihr Gottesdienst böse und ungereimt ist: so muß es ihm frey stehen, sich wiederum daraus zu begeben, eben so, wie es ihm freygestanden ist, zu derselben zu treten. Es wird uns daher eine ungerechte Trennung von den Papisten zur Ungebühr vorgeworfen, da wir deutlich genug dargethan haben, daß nicht nur viele ihrer Lehren falsch, sondern auch ihr meistar Gottesdienst Aberglaube sey: wenn es auch nicht so deutlich seyn sollte, daß wir uns nicht so wohl von ihnen getrennet haben, sondern vielmehr von ihnen verstoßen worden sind.

GOTT ist allein der Oberherr in der Religion und über die Gewissen der Menschen. Gott und sein Christus, der von ihm selbst bestellte Herr der Gemeine, können Glaubenslehren machen, und unsere Gewissen daran binden. Und das ist auch in der heiligen Schrift also geschehen, daß Glaube und Leben nur darnach eingerichtet werden soll, ohne uns auf etwas anders oder auf irgend eine andre Person und gesetzten Vicarium und Statthalter zu weisen. Die Kirche kann uns also weder Glaubenslehren vorschreiben, noch Gebothe für das Gewissen geben, weder sie, noch ihre Repräsentanten, kein Concilium, kein Papst können dieses thun.

Ja,

Ja, wie keine Kirche Glaubenslehren machen und Lebenspflichten befehlen kann: so kann sie auch nicht einmal die Bibel, und die darinnen enthaltenen Wahrheiten durch ihren Ausspruch wahr machen: sie müssen es durch ihr eignes inneres Zeugniß seyn. Und noch weniger kann sie Wahrheiten der heiligen Schrift als falsch oder unnöthig verwerfen. Sie soll und kann an sich und in allen ihren auch vornehmen Gliedern nur von den Wahrheiten der christlichen Religion zeugen, nachdem dieselben aus Gottes Worte erwiesen sind. Bekennen, bewahren und thun soll sie, was Gott lehret und gebiethet, aber sie darf weder Lehren noch Gebote machen. Hätte man dieses von je her in der Kirche gedacht: so würde man sich auf den Namen der Kirche, Kirchenversammlungen, Päpste, Bischöffe und Lehrer nicht mehr heraus genommen haben, als man von rechtswegen thun können. Bedächten dieses die Papisten noch: so würden sie sich nicht so viele vergebne Mühe geben, das Ansehen ihrer Kirche und die Aussprüche der Repräsentanten derselben, sonderlich ihrer Päpste, wider alles Recht und Billigkeit, auch so gar in dem, was eigentliche Glaubenslehren und Lebenspflichten betrifft, zu erhalten.

Weil aber doch keine Gesellschaft ohne äußerliche Ordnung bestehen kann: so muß auch die Kirche als eine Gesellschaft ihre Ordnungen haben. Und da sie nichts von Glaubenslehren und Geboten für das Gewissen verordnen kann: was kann sie denn eigentlich für Verordnungen machen? Sie kann und muß aus Gottes Wort ihre allgemeinen Lehren sammeln und sie denen, die ihre Glieder werden wollen, zum Bekenntniße und zur Genuehmhaltung vorlegen, das ist, sie muß ihre symbolischen Bücher haben. Dieselben müssen aber nur unentbehrliche

liche Glaubenswahrheiten und wesentliche Stücke des Gottesdienstes enthalten. Es muß keine notwendige Grundwahrheit übergangen, oder unbestimmt gelassen oder zweideutig und gar zu allgemein vorgetragen werden; es muß auch nichts zu Glaubenslehren und gottesdienstlichen Übungen gemacht werden, was dahin nicht gehört. Denn sonst wird entweder der Vereinigung der Glieder einer Kirche geschadet, und der Indifferentistey der Weg geöfnet, oder der Gewissensfreyheit zunahge getreten.

Doch kann die Kirche, da der Eintritt in dieselbe allemal etwas freywilliges ist, das auf eines jeden Gewissen beruhet, niemand eher zumuthen, diese Glaubensformulare anzunehmen oder gar feyerlich zu deren Bekennnisse anhalten, biß dieselben von den Profelyten untersucht, geprüft und in Gottes Worte gegründet erfunden worden sind. Denn sonst würde man wider die oben angeführten allgemeinen Rechte des Menschen, seine Religion zu prüfen, verstoßen. Ferner erfordert auch die Natur einer gottesdienstlichen Gesellschaft, daß man Wort und Sacramente nach einer gewissen Ordnung und zu einer gesetzten Zeit und an einem bestimmten Orte verwalte, folglich auch das Lehramt an dazu bestellte und taugliche Personen binde oder öffentliche Lehrer verordne, oder daß man Agenden verfaße und Kirchenordnungen mache. Denn sonst ist keine Vereinigung der Glieder bey einer Kirche, kein gemeinschaftlicher öffentlicher Gottesdienst derselben und keine äußerliche Ordnung möglich, welches alles bey einer sichtbaren Kirche seyn muß. Die Sonntage und Feyerstage, die Versammlungspläze der Gemeine, die Art, wie, die Ordnung, nach welcher, und die Personen, von welchen der Gottesdienst verrichtet werden soll, alles dieses muß bey einer Kirche ausgemacht seyn.

Und

Und ob wohl die Kirche als Kirche eigentlich keine Gesetze geben, noch äußere Strafen an Ehre, Gut und Leben gebrauchen kann: so können doch die Glieder dieser Gesellschaft Verträge unter einander errichten, und sich dahin verpflichten, daß sie sich von derselben und ihren Privilegien ausschließen lassen wollen, so bald von einem oder dem andern erwiesen werden könne, daß er die errichteten Verträge frevelhaft gebrochen habe. Und das ist auch das ganze Gewicht, daß sie ihren Verordnungen geben kann. Sollen sie aber eigentliche Gesetze werden und ihre Uibertretung auch äußerliche Strafen nach sich ziehen, soll selbst ihre Ausschließung von der Gemeinde, oder ihr Bann einigen Einfluß auf das bürgerliche Leben haben: so müssen solche Verträge durch die Obrigkeiten bestätigt werden, als welchen allein die Besorgung der bürgerlichen Wohlfarth gehört.

Hieraus kann man nun die oft mit vieler Hestigkeit geführte Frage entscheiden: Wer eigentlich die bisher erzählten Rechte der Kirche zu üben habe, und worauf sich dieselben gründen? Rechte, die aus der Natur einer ganzen Gesellschaft fließen, gehören nicht diesem oder jenem Gliede, auch nicht der Obrigkeit an sich zu, sondern sie sind Rechte der ganzen Gesellschaft; daher Kirchenordnungen, Agenden und Ceremoniele beym öffentlichen Gottesdienste von der ganzen Kirche gemacht, genehm gehalten und angenommen werden müssen. Weder Lehrer, noch die ordentliche Landesobrigkeit, noch andre Repräsentanten der Kirche können sich dieser Rechte mit Uibergehung der ganzen Kirche gebrauchen. Es ist wider die Natur einer Kirche, die ganz etwas ungezwungnes und freywilliges bleiben muß, wenn entweder Bi-
schöffe